

BUNDESTEILHABE- GESETZ 2020

.....
Handreichung für
ehrenamtliche
Betreuerinnen
und Betreuer



Impressum

Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. – Diakonie RWL

Geschäftsstelle Düsseldorf

Lenastraße 41

40470 Düsseldorf

Fachverband diakonischer Betreuungsvereine und Vormundschaftsvereine

Alexander Engel

Geschäftsführer

Telefon: +49 211 6398-266

Telefax: +49 211 6398-299

E-Mail: a.engel@diakonie-rwl.de

www.diakonie-rwl.de

EINLEITUNG

Mit der am 1. Januar 2020 in Kraft tretenden 3. Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) ändern sich nicht nur die Vorgaben zur Eingliederungshilfe, sondern auch zur Grundsicherung gravierend.

Das Bundesteilhabegesetz ist mehr als nur eine kleine Reform der Eingliederungshilfe. Es ist ein grundlegender Systemwechsel, der den Menschen durch ein modernes Teilhaberecht in den Mittelpunkt rücken und Menschen mit Behinderung mehr Teilhabe und Selbstbestimmung verschaffen soll.

Damit kommen auf ehrenamtliche rechtliche Betreuerinnen und Betreuer herausfordernde Aufgaben zu. Doch warum ist dies so?

Wenn ein Mensch Unterstützungsleistungen der Eingliederungshilfe benötigt, erhält er diese bisher von den Landschaftsverbänden (LVR und LWL). Dabei ist bis jetzt egal gewesen, ob es sich um die Kosten für Miete, Essen und Trinken oder die pädagogische Unterstützung gehandelt hat.

Durch das BTHG wird die Eingliederungshilfe aus dem SGB XII herausgelöst und in das SGB IX „Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen“ aufgenommen. Ab 2020 wird die Unterstützung von Menschen mit Behinderungen nicht mehr an eine bestimmte Wohnform gebunden. Welche Unterstützung eine Person bekommt, hängt ganz von ihrem persönlichen Bedarf ab. Man unterscheidet nicht mehr zwischen ambulanten und stationären Wohnangeboten. So ergibt sich eine Trennung der Hilfearten:

- Die persönliche Unterstützung, die Menschen aufgrund ihrer Behinderung benötigen = Fachleistung (etwa therapeutische oder pädagogische Angebote)
- Die existenzsichernden Leistungen für Lebensunterhalt und Kosten der Unterkunft und Heizung

Für Menschen, die in Einrichtungen leben, soll der Träger der Eingliederungshilfe (in der Regel der LWL beziehungsweise der LVR) lediglich die Fachleistungen erbringen. Die existenzsichernden Leistungen für Lebensunterhalt und Kosten der Unterkunft müssen zukünftig bei den örtlichen Sozialämtern und Jobcentern beantragt werden.

Warum diese Broschüre?

Uns haben Rückmeldungen erreicht, dass bei vielen ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern Unsicherheiten bestehen, welche Aufgaben auf sie zukommen. Im Folgenden möchten wir Ihnen daher einige Hinweise und wichtige Punkte für die anstehenden Schritte mit auf den Weg geben. Die wichtigsten Aufgaben werden erklärt und Sie finden wertvolle Tipps, die Ihnen die Arbeit erleichtern. Ganz am Ende der Handreichung finden Sie darüber hinaus eine Checkliste, aus der Sie alle Schritte auf einen Blick entnehmen können.

TEIL 1: FÜR BETREUTE MENSCHEN, DIE IN EINER BESONDEREN WOHNFORM LEBEN

1. Überprüfen, ob stellvertretendes Handeln erforderlich ist und die Aufgabenkreise der rechtlichen Betreuung ausreichen

Was muss ich machen?

Durch die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung werden die Betroffenen nicht geschäftsunfähig. Erklären Sie der betroffenen Person daher, was ab dem 1. Januar 2020 geschieht und warum es notwendig ist, dass Anträge gestellt werden, dies kann auch in leichter Sprache geschehen.

Eine gute Erklärung zur Leistungstrennung in leichter Sprache finden Sie zum Beispiel hier: www.lwv-hessen.de/fileadmin/user_upload/daten/Dokumente/Broschueren_barrierefr/Informationen_zum_neuen_Bundes-Teil-Habe-Gesetz_LS_barr.pdf (Zugriff: 17. Juli 2019).

Wenn die Betroffenen lediglich Hilfe beim Ausfüllen der Formulare benötigen, die anstehenden Schritte grundlegend verstehen und selber unterschreiben können, sollten sie dabei durch Sie unterstützt werden.

Wenn jedoch beispielsweise ein grundlegendes Verständnis nicht hergestellt werden kann, bereits eine Geschäftsunfähigkeit (durch ein Gutachten!) festgestellt wurde oder eine Unterschrift körperlich nicht möglich ist, müssen Sie stellvertretend für den Betreuten handeln.

Warum ist das wichtig?

Rechtliche Betreuung ist dafür da, Menschen mit einer Behinderung bei der Ausübung ihrer rechtlichen Handlungsfähigkeit zu unterstützen. Dies soll hauptsächlich durch Begleitung und Unterstützung der Betroffenen geschehen, so dass sie möglichst selbstständig ihre rechtlichen Angelegenheiten besorgen können. Rechtsgeschäfte, so wie die Beantragung von Grundsicherungs- oder Eingliederungshilfeleistungen, können jedoch auch stellvertretend durch rechtliche Betreuerinnen und Betreuer getätigt werden, wenn dies notwendig ist.

Sie können einen Menschen, für den Sie als rechtlicher Betreuer bestellt wurden, jedoch nur in den Bereichen vertreten, für die Sie vom Betreuungsgericht eingesetzt worden sind. Diese Bereiche nennen sich Aufgabenkreise.

Um herauszufinden, welche Kreise die Betreuung umfasst, schauen Sie auf den Betreuungsausweis oder auf die Bestellungsurkunde, die Sie zu Beginn der Betreuung erhalten haben und prüfen, welche Aufgabenkreise dort vermerkt sind.

Für die Erledigung der folgenden Schritte können diese Aufgabenkreise wichtig sein:

- Vermögenssorge (Kontoeinrichtung und Geldverwaltung)
- Vertretung gegenüber Behörden (Antrag auf Grundsicherungsleistungen und Antrag auf Leistungen der Eingliederungshilfe)
- Wohnungsangelegenheiten (Abschluss eines Mietvertrages)

Welche Aufgabenkreise tatsächlich notwendig sind, hängt häufig von den einzelnen Gerichten beziehungsweise den dortigen Richterinnen und Richtern ab. Im Zweifelsfall, insbesondere wenn Eingliederungshilfeträger(LVR/LWL) oder Leistungserbringer infrage stellen, ob der Betreuungsumfang in den vergebenen Aufgabenkreisen hinreichend ist, empfehlen wir, eine Erweiterung der Aufgabenkreise beim zuständigen Betreuungsgericht zu beantragen. Dann kann es möglicherweise auch ein sogenanntes „Negativtestat“ geben. Dies bedeutet, dass für das vorgesehene Rechtsgeschäft die vorhandenen Aufgabenkreise ausreichend sind.

Benötigte Unterlagen

Betreuerausweis oder Bestellungsurkunde.

2. Eröffnen eines Girokontos (wenn bisher kein Konto vorhanden war)

Ein Konto wird benötigt, um

- Auszahlungen der Grundsicherungsleistungen, Rente zu ermöglichen,
- die Verwaltung der monatlichen Einkünfte zu ermöglichen (etwa eine Rücklagenbildung für Kleidung),
- die Unterkunfts- und Verpflegungskosten zu begleichen.

Praxistipp

Banken können die Eröffnung eines Kontos nicht verweigern. Jede Person hat ein Anspruch auf ein Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen (Basiskonto). Für die Einrichtung eines Basiskontos ist es erforderlich, bei der Bank einen Antrag auf Eröffnung eines Basiskontos zu stellen. Wenn die Bank einen Internetauftritt besitzt, muss das Formular auch dort zu finden sein.

Bitte beachten Sie, dass die meisten Banken Kontoführungsgebühren verlangen. Jedoch können diese Gebühren entfallen, wenn ein regelmäßiger Zahlungseingang vorliegt.

Benötigte Unterlagen

Personalausweis des Betreuten oder ein Nachweis über die Befreiung von der Ausweispflicht, Betreuerausweis oder Bestellsurkunde.

3. Bisherige Finanzierung der Hilfeleistungen prüfen

Warum sollte ich das machen?

Dieser Schritt ist wichtig, da er Ihnen das weitere Vorgehen erleichtert. Wenn Ihr Betreuer bisher einen Teil der Eingliederungsleistungen selber getragen hat, wird dies unter Umständen auch zukünftig so sein. Es ist daher wichtig, die Einkommens- und Vermögenssituation insgesamt zu prüfen.

Benötigte Unterlagen

Etwa Verdienstbescheinigung der Werkstatt für Menschen mit Behinderung, Grundsicherungsbescheid des Landschaftsverbandes, Rentenbescheid

4. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit beantragen

Der erste Schritt besteht darin zu klären, wie der Lebensunterhalt in Zukunft bestritten wird. Können die Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Kleidung durch die Rente und gegebenenfalls den Werkstattlohn gedeckt werden? Falls nicht, ist es notwendig, eventuell Wohngeld, ergänzend Grundsicherung oder vollständig Grundsicherung zu beantragen. Wenn Sie unsicher sind, erhalten Sie Beratung durch die örtlichen Sozialhilfeträger (das Sozialamt in der eigenen Stadt oder beim Landkreis).

Wichtiger Hinweis zur Antragstellung

Der Antrag kann nicht bei dem Sozialhilfeträger gestellt werden, der für den aktuellen Wohnort der betreuten Person zuständig ist. Verantwortlich ist der Sozialhilfeträger in dem Ort beziehungsweise Landkreis, in dem der gewöhnliche Aufenthaltsort vor der stationären Heimaufnahme lag.

Beispiel

Herr B. lebt lange Zeit bei seinen Eltern in Brühl (Rhein-Erft-Kreis). Vor fünf Jahren ist Herr B. in eine stationäre Wohngruppe der Diakonie Michaelshoven gezogen (Köln). Der Antrag auf Erbringung von Grundsicherungsleistung ist daher an das Sozialamt in Brühl zu richten.

Wenn es nicht möglich ist den letzten gewöhnlichen Aufenthalt zu ermitteln, kann der Antrag auch bei dem Sozialhilfeträger am aktuellen Wohnort gestellt werden. Nach § 16 Absatz 1 SGB I werden Anträge von allen anderen Leistungsträgern und Gemeinden angenommen. Wenn eine dieser Stellen nicht zuständig für die Leistungsgewährung ist, muss sie den Antrag unverzüglich an den zuständigen Leistungsträger weiterleiten und der Antrag gilt ab diesem Datum als gestellt (§ 16 Absatz 2 SGB I).

Ein Anspruch besteht, wenn

- der betroffene Mensch seinen Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen (dem Geld, das er jeden Monat erhält) oder eigenem Vermögen, das die Grenze von 5.000 Euro nicht überschreitet (Schonvermögen), vorhandenem Geld (etwa Immobilien, Aktien) bestreiten kann,
- der Mensch alt genug ist, um eine Altersrente zu beziehen, oder
- eine volle Erwerbsminderung besteht. Dies bedeutet, dass er nicht mehr als drei Stunden auf dem regulären Arbeitsmarkt beschäftigt werden kann. (Diese Voraussetzung wird meistens gegeben sein.)

Was muss ich machen?

- Sie müssen einen schriftlichen Antrag stellen.
- Verlangen Sie einen schriftlichen Nachweis über die Antragstellung und bewahren Sie diesen auf.
- Es ist ein Nachweis über die Miet- und Nebenkosten erforderlich (siehe Schritt 2).

Praxistipp

- Bezüglich des gewöhnlichen Aufenthaltsortes vor stationärer Aufnahme wurden die örtlich zuständigen Sozialhilfeträger durch die Landschaftsverbände informiert. Diese werden die Betroffenen und die Betreuer anschreiben, welche Unterlagen Sie noch benötigen. Falls Sie bis zum 30. September kein Anschreiben erhalten haben, wenden Sie sich bitte an die zuständigen Sachbearbeiter beim LWL/LVR beziehungsweise stellen Sie den Antrag selber.

- Den hierzu erforderlichen Vordruck erhalten Sie in der Regel auf der Internetseite der zuständigen Stadt- beziehungsweise Gemeindeverwaltung. Dem Antrag beizufügen sind Unterlagen zum Einkommen und Nachweise über das Vermögen der betreuten Person (häufig die Kontoauszüge der letzten drei Monate). Des Weiteren benötigen Sie einen Nachweis über die Kosten, die für die Unterkunft anfallen. Hierfür wenden Sie sich an die Einrichtung, in der die betreute Person lebt.
- Ein sehr gutes Merkblatt zur Grundsicherung können Sie auf der Internetpräsenz des bvkm erhalten: <https://bvkm.de/recht-ratgeber/>.

Benötigte Unterlagen

Antragsformular des Sozialhilfeträgers, Personalausweis beziehungsweise Meldebescheinigung des Betroffenen, notwendige Nachweise über Einkommen und Vermögen sowie einen Nachweis über die Kosten der Unterkunft.

4.1 Hilfe zum Lebensunterhalt beantragen (sofern kein Anspruch auf Grundsicherungsleistungen besteht)

Warum muss ich das machen?

Es kann sein, dass die betroffene Person keinen Anspruch auf Grundsicherung besitzt. Eine solche Situation kann aufgrund von zwei Gründen vorliegen.

1. Der betroffene Mensch ist länger als sechs Monate in einer stationären Einrichtung aufgenommen (beispielsweise in einem Krankenhaus oder einem Pflegeheim).
2. Es besteht nur eine befristete volle Erwerbsminderung (dies ist dann der Fall, wenn eine Erwerbsminderungsrente nur für einen bestimmten Zeitraum genehmigt wurde, beispielsweise für drei Jahre).

Was muss ich machen?

Sollte einer der beiden Punkte zutreffend sein, müssen Sie beim örtlichen Sozialamt einen Antrag auf Hilfe zum Lebensunterhalt stellen.

4.2 Prüfen, ob Mehrbedarfe bestehen, die zu einem höheren Leistungsanspruch führen.

Mehrbedarf: Was ist das?

Ein Mehrbedarf bedeutet, dass ein Mensch aufgrund einer besonderen Lebenssituation höhere Leistungen erhält als andere Personen, die dieselbe Sozialleistung beziehen.

Wie kann ich diese Zusatzleistung erhalten?

Mehrbedarfe müssen zusätzlich beantragt werden. Ohne Antrag werden sie nicht ausgezahlt.

Was muss ich machen?

Mehrbedarfe beim örtlichen Sozialhilfeträger beantragen.

Welche Voraussetzungen gibt es?

- Behinderungsbedingten Mehrbedarf (17 Prozent zusätzlich zum Regelsatz), wenn ein Behindertenausweis mit dem Merkzeichen „G“ oder „aG“ vorliegt.
- Gemeinschaftliche Mittagessen (Nachweis WfbM, Tagesstruktur).
- Kosten für einen angemessenen Mehrbedarf für spezielle Ernährung (ärztliches Attest).

4.3 Wiedervorlagen erstellen

Was muss ich machen?

Kalendereintrag anfertigen, um den Antrag nach zehn Monaten erneut zu stellen.

Warum muss ich das machen?

Grundsicherungsleistungen werden in der Regel nur für zwölf Monate bewilligt. Es muss daher ein Folgeantrag gestellt werden.

4.4 Wohngeld beantragen (falls notwendig)

Was muss ich machen?

Beratung einholen und prüfen lassen, ob ein Anspruch auf Wohngeld besteht.

Warum?

Wenn eigenes Einkommen und Vermögen vorhanden ist, und so die Kosten der Unterkunft und des Lebensunterhalts (überwiegend) finanziert werden können (beispielsweise durch eine Rente). Der Antrag muss bei der Wohngeldstelle gestellt werden, diese ist in der Regel bei der Stadt- oder Kreisverwaltung angesiedelt.

Praxistipp:

Ob ein Wohngeldanspruch besteht, können Sie in einem ersten Schritt selber prüfen. Hierzu bieten sich Wohngeldrechner an, die Sie im Internet finden, zum Beispiel unter: www.bmi.bund.de/DE/themen/bauen-wohnen/stadt-wohnen/wohnraumfoerderung/wohngeld/wohngeldrechner-artikel.html

5. Überleitung der Rente organisieren (falls vorhanden)

Warum?

Bisher wurde die Rente der betreuten Person wahrscheinlich auf den Sozialhilfeträger (LVR oder LWL) umgeleitet. Ab dem 1. Januar 2020 hat dieser jedoch keinen Anspruch mehr auf die Überleitung von Renten, da diese Sozialhilfeträger die Kosten für Unterkunft und Verpflegung nicht mehr übernehmen.

Was muss ich machen?

Wenn die aktuellen Informationen der Landschaftsverbände in NRW stimmen, können Sie zunächst einmal abwarten. Nach Angabe des LWL müssen die Renten durch die Landschaftsverbände erst freigegeben werden. Dazu erhalten die Rentenversicherungen entsprechende Listen durch die Landschaftsverbände. Die Rentenbezieher beziehungsweise Betreuer müssen danach auf einem Formular, das die Landschaftsverbände zur Verfügung stellen, der Rentenversicherung nur noch das Konto mitteilen, auf das ab 1. Januar 2020 die Rente gezahlt werden soll.

Sollten Sie nicht in NRW leben, kann es sein, dass Sie die Überleitung selber veranlassen müssen. Am einfachsten geht dies online über eine Änderungsmitteilung des Postrentenservice: <https://onlinemitteilung.deutschepost.de/rentenservice/selectNotifierType>

6. Vertragsprüfung und Vertragsschluss mit Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Wohnheim beziehungsweise Werkstätten)

Warum werden neue Verträge abgeschlossen?

Durch die Trennung von Fachleistungen (pädagogische, pflegerische und hauswirtschaftliche Leistungen) und existenzsichernden Leistungen (etwa Wohnraum, Strom, Verpflegung) müssen die Leistungsanbieter neue Vereinbarungen mit den Betroffenen beziehungsweise ihren rechtlichen Vertreterinnen oder Vertretern schließen, aus denen die Kosten für Unterkunft und Verpflegung ersichtlich werden.

Die Verträge werden benötigt für:

Die Verträge regeln die Leistungen, die der Mensch mit Unterstützungsbedarf erhält und die Kosten, die für ihn entstehen. Daher ist es wichtig, sich diese genau anzuschauen.

7. Überweisung für die Unterkunfts- und Verpflegungskosten in der Einrichtung sicherstellen.

Was muss ich machen?

Daueraufträge einrichten (für die Wohneinrichtung, die Werkstatt für Menschen mit Behinderung). Für die Unterkunfts-kosten kann mit dem Sozialamt eine Direktüberweisung vereinbart werden. Wenn Sie eine Direktzahlung beim Sozialamt beantragen, muss diese erfolgen (§ 35 Absatz 1 Seite 1 SGB XII).

Warum:

Die Kosten werden nicht mehr vom Träger der Eingliederungshilfe bezahlt (LWL/LVR). Der Mensch mit Behinderung erhält die ihm zustehende Sozialleistung genauso wie ein Mensch ohne Behinderung und muss diese verwalten. Wenn durch die Behinderung ein Unterstützungsbedarf im rechtlichen Bereich besteht, ist dies die Aufgabe der rechtlichen Betreuer und Betreuerinnen.

8. Finanzen des Betroffenen verwalten

Was muss ich machen?

Grundsicherungsleistungen werden in der Regel auf das Konto der betreuten Person überwiesen. Neben der Sicherstellung der Überweisung der entstehenden Kosten für Unterkunft und Pflege muss mit dem Betreuten über die Verwendung der restlichen Mittel gesprochen werden. Bisher gab es einen Barbetrag und einen Bekleidungszuschuss. Beide Punkte sind nun im Regelbedarf enthalten. Die Bildung von Rücklagen kann hier hilfreich sein, sollte aber mit dem Betreuten vorab besprochen werden, um seine Wünsche und seinen Willen hinsichtlich der Mittelverwendung zu erfahren und diese entsprechend zu berücksichtigen.

Wahrscheinlich werden die Einrichtungen weiterhin Barbetragskonten führen, bei denen kleine Geldbeträge verwaltet werden können (voraussichtlich bis 80 Euro). Dies ist jedoch noch nicht sicher und kann nicht garantiert werden. Halten Sie daher Rücksprache mit der Wohneinrichtung, in der die betreute Person lebt.

TEIL 2: FÜR ALLE MENSCHEN, DIE LEISTUNGEN DER EINGLIEDERUNGSHILFE ERHALTEN (BETREUTES WOHNEN UND STATIONÄRE WOHNFORMEN)

1. Leistungen der Eingliederungshilfe beantragen

Was muss ich machen?

Prüfen, ob ein Antrag beim zuständigen Träger der Eingliederungshilfe (LVR oder LWL) gestellt werden muss.

Warum?

Ohne einen Antrag werden ab dem 1. Januar 2020 keine Leistungen der Eingliederungshilfe (Assistenzleistungen, gegebenenfalls Unterkunftskosten) erbracht. Dies betrifft jedoch nur die Menschen, die vor diesem Datum keine Eingliederungshilfeleistungen bezogen haben und nun zum ersten Mal eine Leistung der Eingliederungshilfe beantragen. Wenn bereits Eingliederungshilfeleistungen geleistet werden, beispielsweise weil der Betroffene schon in einer „besonderen Wohnform“ lebt, ist eine erneute Beantragung nicht notwendig.

Praxistipp

Nutzen Sie die Beratungsangebote der Unabhängigen Teilhabeberatung (UTB). Menschen sollen entsprechend ihrer möglichen Reha- und Teilhabeleistungen beraten werden, bevor sie diese beantragen. In den Beratungsstellen gilt das Prinzip „Betroffene beraten Betroffene“.

Wo finde ich eine solche Beratungsstelle?

Mit Einführung des BTHG wurde ein breites Netz an ergänzenden Unabhängigen Teilhabeberatungen geschaffen. Einen Überblick über das Angebot in Ihrer Region erhalten Sie unter: www.teilhabeberatung.de/beratung/beratungsangebote-der-eutb

2. Begleitung bei der Bedarfsermittlung

Was muss ich machen?

Mit der betreuten Person über ihre Wünsche und Ziele sprechen und diese gegenüber dem Leistungsträger vertreten.

Warum?

Die Bedarfsermittlung erfolgt durch den Leistungsträger. Hierfür werden spezielle Instrumente eingesetzt. In Nordrhein-Westfalen ist dies das sogenannte „Bedarfsermittlungsinstrument – NRW (BEI_NRW)“. Hierunter fallen verschiedene Fragebögen und Checklisten die dazu dienen, den Teilhabebedarf des Menschen mit Behinderung zu ermitteln.

3. Beteiligung an der Teilhabeplan- oder Gesamtpfankonferenz

Was muss ich machen?

Eine Teilhabekonferenz kann vom Leistungsträger vorgeschlagen werden. Vor der Konferenz ist es sinnvoll, die Beratung einer unabhängigen Teilhabeberatung in Anspruch zu nehmen.

Warum?

Ab 2020 kann ein einziger Antrag im BTHG ein umfassendes Prüf- und Entscheidungsverfahren auslösen. Ein Antrag ist ausreichend, um alle benötigten Leistungen von verschiedenen Reha-Trägern zu erhalten.

4. Gesamtplan überprüfen

Was muss ich machen?

Kontrollieren: Wurden alle Punkte, bei denen der Betroffene Unterstützung benötigt, in Fachleistungen überführt? Stimmen Inhalt und Menge der Fachleistungen mit den ermittelten Bedarfen überein?

Warum?

Der Gesamtplan ist die zentrale Komponente im BTHG. Nur jene Leistungen, die hier bewilligt wurden, werden schlussendlich auch bezahlt. Daher ist dieser Punkt sehr wichtig.

Praxistipp

Viele Einrichtungen und Leistungserbringer kennen sich sehr gut mit dem Gesamtplanverfahren aus. Diese Dienste können als Person des Vertrauens (§ 13 SGB X) die einzelnen Schritte des Verfahrens begleiten.

5. Leistungsbescheid prüfen

Was muss ich machen?

Prüfen: Sind die bewilligten Leistungen richtig und ausreichend? Wird der Gesamtplan in dem Bescheid umgesetzt?

Warum?

Am Ende des Gesamtplanverfahrens steht ein Bescheid, der rechtsverbindlich die Fachleistungsansprüche regelt. Diese Entscheidung der Behörde wird auch Verwaltungsakt genannt und kann angefochten werden. Hierzu ist ein Widerspruch an die Behörde zu richten, die den Bescheid erlassen hat.

TEIL 3: CHECKLISTE BTHG

Damit Sie die anstehenden Aufgaben nicht aus den Augen verlieren, haben wir für Sie eine Liste mit den wichtigsten Schritten erstellt. Sollte Ihr Angehöriger in einer besonderen Wohnform leben, sind die Schritte 1 bis 9 am wichtigsten. Sollte Ihr Angehöriger in einer ambulanten Wohnform leben, werden Sie wahrscheinlich mit Schritt 9 beginnen.

Zögern Sie nicht, wenn bei den anstehenden Aufgaben Unsicherheit besteht, Beratung in Anspruch zu nehmen. Die Betreuungsvereine der Diakonie sind hier ein kompetenter Ansprechpartner, auf den Sie immer zurückgreifen können.

Nr.	Aufgabe	Wann?	Erledigt?
1	Aufgabenkreise der rechtlichen Betreuung überprüfen	jetzt	
2	Girokonto einrichten	jetzt	
3	Bisherige Finanzierung der Eingliederungshilfe ermitteln (Selbstzahler oder Sozialleistungsträger?)	jetzt	
4	Grundsicherung beantragen	ab Oktober	
4.1	Prüfen, ob Hilfe zum Lebensunterhalt notwendig ist	ab Oktober	
4.2	Mehrbedarfe beantragen	ab Oktober	
4.3	Wiedervorlage erstellen (Folgeantrag in einem Jahr)	nach Antragstellung	
4.4	Gegebenenfalls Wohngeld oder Hilfe zum Wohngeld beantragen	ab Oktober	
5	Gegebenenfalls Überleitung der Rente beenden beziehungsweise kontrollieren, ob dies durch die Landschaftsverbände veranlasst wurde.	ab Oktober	
6	Neue Wohn- und Betreuungsverträge abschließen	ab Oktober	
7	Überweisungen für die Unterkunfts- und Verpflegungskosten sicherstellen	ab Oktober	
8.	Finanzen der Betroffenen verwalten:	ab 1. Januar 2020	
	• Wie wird der bisherige Barbetrag ersetzt?	ab 1. Januar 2020	
	• Wie wird mit Kosten für Bekleidung umgegangen?	ab 1. Januar 2020	
9.	Leistungen der Eingliederungshilfe beantragen (LVR/LWL)	ab Herbst	
10.	Am Gesamtplanverfahren mitwirken	auf Anfrage	
11.	Bewilligungsbescheid des Eingliederungshilfeträgers überprüfen	nach Zugang	

